

Rubrik: Kommunale Bauprojekte
Unterrubrik: Kommunales Bauprojekt
Publikationsdatum: KABZH 02.10.2026
Öffentlich einsehbar bis: 02.10.2027
Meldungsnummer: BP-ZH01-0000063410

Publizierende Stelle

Stadt Winterthur - Departement Bau und Mobilität / Amt für Baubewilligungen, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur

Bauprojekt: Technikumstrasse 9 + 9.3 / Wildbachstrasse 23+25 / Zeughausstrasse 77 (teilweise im Inventar Denkmalpflege), Winterthur

Bauherrschaft:

Baudirektion Kanton Zürich
Stampfenbachstrasse 110
8090 Zürich

Projektverfasser:

Graber Pulver Architekten AG
Sihlquai 75
8005 Zürich

Angaben zum Projekt:

Projektänderung zu BAB-Nr. A 2024/21: Lüftungsprovisorium zu Chemielager Gebäude TC, Umstellen Rückkühler zu Serverlabor Gebäude TE, Neubau Hindernisfreier Zugang Gebäude TC mittels Hebebühne

Technikumstrasse 9 + 9.3 / Wildbachstrasse 23+25 / Zeughausstrasse 77 (teilweise im Inventar Denkmalpflege) , 8400 Winterthur

Grundstück-Nr.: ST8466,ST9176,ST9255,ST9259, Zone: Gestaltungsplan kantonal, Gewässer, Wohnzone mit Gewerbeerleichterung W 4 G; 4-geschossig BMZ 3,4/4,08, Zone für öffentliche Bauten Oe

Ort der Planauflage:

Stadt Winterthur - Departement Bau und Mobilität / Amt für Baubewilligungen
Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Rechtliche Hinweise:

Wird das baurechtliche Verfahren elektronisch abgewickelt, gilt: Die Pläne sind während der Auflagefrist in der eAuflage einsehbar. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide über die Plattform eAuflage eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden. Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

In den übrigen Verfahren gilt: Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.

Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Frist: 20 Tage

Ablauf der Frist: 22.10.2026